Gemeinde Bissendorf

Gemeinde Bissendorf
Der Bürgermeister

Bissendorf, 06. April 2020

Aufhebung der Allgemeinverfügung der Gemeinde Bissendorf über die Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsregelung

Nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl S. 111) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2019 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutz-, Emissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl S. 374) in der Fassung vom 26.02.2019 (Nds. GVBl S. 33) in Verbindung mit der Anlage 1, Ziff 4.5. der ZustVO Umwelt-Arbeitsschutz wird folgendes verfügt:

1. Die Allgemeinverfügung der Gemeinde Bissendorf vom 20.03.2020 über die Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsregelung wird aufgehoben.
2. Die obige Anordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung in Kraft.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

Begründung:
Nach § 5a S. 2 NLöffVZG und der Allgemeinverfügung der Gemeinde Bissendorf vom 20.03.2020 über die Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsregelung können die Behörden die Zulassung zur Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen jederzeit widerrufen, insbesondere sofern eine veränderte Gefahrenlage in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.

Die aktuelle Entwicklung des Coronavirus SARS-CoV-2 zeigt, dass die Versorgung der Bevölkerung mit Dingen und Waren des täglichen Bedarfs an Werktagen ausreichend sichergestellt ist und somit eine Öffnung der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen nach jetzigem Stand nicht erforderlich ist.
Die seiner Zeit beabsichtige Entzerrung der Kundeströme, um die Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verzögern und einzuschränken, ist durch die Niedersächsische Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie sowie der infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung zur Beschränkung von sozialen Kontakten (...) des Landkreises Osnabrück in den jeweils gültigen Fassungen anderweitig sichergestellt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte daher keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden.

Gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO kann das Verwaltungsgericht Osnabrück auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Bissendorf, den 06.04.2020

Guido Halfter